Entgeltordnung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte

der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Bordesholm

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Bordesholm beschließt nach § 12 der Benutzungsordnung die nachstehende Entgeltordnung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte der Christuskirchengemeinde Bordesholm.

§ 1 Aligemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte der Christuskirchengemeinde Bordesholm werden nach § 25 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgeltpflicht
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt Die Entgelte sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in durch Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Werden die Entgelte über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Das Entgelt ist auch für die Zeiten zu entrichten in denen die Kindertagesstätte geschlossen bleibt.

§ 3 Höhe der Entgelte

(1) Das Betreuungsentgelt wird in monatlichen Teilbeträgen für die Betreuung eines Kindes entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen erhoben. Der monatliche Teilbetrag beträgt ab dem 01.08.2020:

Betreuungszeiten:

Betreuungszeit	U 3 Betreuung	Ü 3 Betreuung
07:30 Uhr 08:00 Uhr	18,00 €	14,15 €
08:00 Uhr – 12:00 Uhr	Nicht vorgesehen	113,20 €
08:00 Uhr – 14:00 Uhr	Nicht vorgesehen	169,80 €
08:00 Uhr – 15:00 Uhr	252,35 €	198,10 €
08:00 Uhr – 16:00 Uhr	Nicht vorgesehen	226,40 €

Zusätzlich werden zum Betreuungsentgelt Verpflegungskosten wie folgt in Rechnung gestellt:

Verpflegung (Frühstück)

15,00 € pro Monat

Verpflegung (Mittag)

60,50 € pro Monat

Ist die Belastung des Betreuungsentgeltes den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung des Entgeltes erfolgt nach Maßgabe der "Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen".

§ 4 Ende der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5 Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2018

außer Kraft.

Bordesholm, den 15.07. 2020

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Chastus Rinche

- Der Kirchengemeinderat--

Vorsitzende/r

THE COUNTY OF THE PARTY OF THE

Mitglied